



GESCHÄFTSFÜHRER
Jan-Mathis Holstein

PROKURISTEN
Mathias Kusch
Sascha Isbrandt
Alena Teuber

JUSTITIARIAT
Alena Teuber
Jan Holtmeyer

ASSISTENZ DER
GESCHÄFTSFÜHRUNG
Andrea Zahlten
Tommy Stöckel

WISSENSCHAFTLICHE
BERATUNG
Prof. Udolph - Zentrum für
Namenforschung, Leipzig

GENEALOGEN

BERLIN
Dr. Dirk Zeiseler
Dr. Torsten Wehrhahn
Dr. Ulrich Kasper
Astrid Schlegel
André Ullrich
Kathrin Orth
Dörte Griep
Justus Erasmus Bach
Christina Wilcke

HAMBURG
Hartwig Köser
Silke Maria Schmidt
Nina Veith

HANNOVER
Rainer Tomowiak
Nina Kulp

KÖLN
Dr. Max Bloch
Mary Schumacher
Willi Marx
Marcus Kaiser

FRANKFURT/M.
Dr. Andreas Kamp
Dr. Stefan Xenakis
Frauke Backhaus

BAYREUTH
Dr. Stefanie Bietz
Sascha Frenzel

STUTTGART
Dr. Andreas Kamp
Birthe Sengotta
Christian Gärtner

GERA
Dr. Hans-J. Noczenski GmbH
Dr. Norbert Herms
Kerstin Kohlenberg
Cornelia Andrae-Markgraf
Daniel Hintersdorf
Holger Reichelt
Stefanie Brähne

GEN Sp. z o.o. (Polen)
SLUBICE
Dr. Andreas Kamp
Mathias Kusch
Aleksandra Wawrzyńczyk
Arkadiusz Welniak

KRAKÓW
Paul Ratz
Karina Putsykovich
Benjamin Ratz

WROCLAW
Janusz Szafran
Jakub Szafran

GEN Česko s.r.o.
(Tschechien)
PRAHA
Jan-Mathis Holstein
Petr Novotný
Petra Fajfrliková

AGHS (USA)
TAMPA
Amy Crabill Lay
Claire Ammon
Joan Huber
Michelle Gray
Katherine Pilcher
Susan Thompson
L. Darlene McFarland
Melissa Trump
Lynda Clopp

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/5446

GEN GmbH · Bennostraße 2 · 13053 Berlin

Finanzausschuss am Schleswigs-Holsteinischen Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen

Aktenzeichen bitte angeben

Direktwahl

Berlin
26.02.2021

Schriftliche Stellungnahme zu den Anträgen bezüglich nachrichtenloser Konten (Drucksache 19/2335, Drucksache 19/2578)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen, dass uns als privates Erbenermittlungsunternehmen und mir als Direktor der IAPPR (International Association of Professional Probate Researchers, Genealogists & Heir Hunters) die Möglichkeit gegeben wird, Stellung zu den beiden Anträgen bezüglich der Nutzung nachrichtenloser Konten zu nehmen. Dies insbesondere deshalb, da der ebenfalls hierzu angehörte und von mir für seine Arbeit geschätzte Verband Deutscher Erbenermittler nur einen Teil der Branche vertritt und die meiner Kenntnis nach vier mitarbeiterstärksten Erbenermittlungsunternehmen von diesem nicht vertreten werden.

Meine Ausführungen werde ich auf solche Bereiche beschränken, in denen wir als Unternehmen über konkretes Erfahrungswissen verfügen. Grundlage hierfür ist unsere Eigentümersuche bezüglich der Schweizer Veröffentlichung herrenloser Konten sowie unsere Kooperation mit ausländischen Unternehmen, die gemeinsam mit uns Anspruchsberechtigte hunderter inaktiver Konten in den USA, Großbritannien, Kanada und Australien ermitteln und ermittelt haben.

1. Beide Anträge betonen, dass die Eigentumsrechte der Anspruchsberechtigten gewahrt bleiben. Dies ist aufgrund Art. 14 GG unabdingbar. Die Eigentumsrechte müssen unbefristet gewahrt bleiben, weil staatliche Enteignungen nur innerhalb gesetzlicher Schranken und nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig sind. Ich betone dies deshalb, weil sowohl im Protokoll der Landtagsdebatte zum Thema wie auch in den Titeln der beiden Anträge zu erkennen ist, dass der Fokus vor allem auf der Verwendung der

Mittel liegt. Hauptmotivation für eine derartige Initiative sollte aber sein, dass in der jetzigen Situation die Anspruchsberechtigten möglicherweise für immer unwissend bezüglich dieser Vermögenswerte bleiben. Der Fokus des Verbraucherschutzes steht übrigens richtigerweise auch im englischsprachigen Ausland bei diesem Thema im Vordergrund. **Es geht an erster Stelle um den Schutz des Eigentums, nicht um die Nutzbarmachung für die Allgemeinheit.**

2. Um den Schutz des Eigentums zu gewährleisten, darf die Suche nach den Anspruchsberechtigten nicht nur zum Schein erfolgen. Unsere Erfahrungen im Ausland zeigen, dass eine **erfolgreiche Suche** nur unter bestimmten **Voraussetzungen** möglich ist:
 - **Angemessen kurze Frist bis eine Suche stattfindet:** Ein negatives Beispiel hierfür ist die Schweiz, wo mehr als zehn Jahre vergehen, bis die Namen der Konteneigentümerinnen und -eigentümer veröffentlicht werden. Das führt dazu, dass einzelne Suchen oft mehrere Erbfälle beinhalten und somit eine Lösung erschwert wird. Aus unserer Sicht müssen die Banken verpflichtet werden, bereits nach wenigen Jahren der Nachrichtenlosigkeit Kontakt mit den Eigentümerinnen und Eigentümern herzustellen. Gelingt dies nicht, muss eine Veröffentlichung erfolgen. Dies würde auch einem anderen immer häufiger auftretenden Problem begegnen: Erbende haben bislang keine Möglichkeit zu prüfen, ob ihnen alle Vermögenswerte der verstorbenen Person bekannt sind. Es müssen hierzu dutzende Anfragen an Banken und Versicherungen gestellt werden, ohne damit auch nur annähernd alle Möglichkeiten abgedeckt zu haben. Durch die fortschreitende Digitalisierung und Globalisierung wird dieses Problem zukünftig wachsen.
 - **Veröffentlichung muss eine Wertangabe beinhalten:** Es wird, ähnlich wie bei den öffentlichen Aufforderungen im Bundesanzeiger zu ungelösten Erbfällen, keine erfolgreiche Hilfe vonseiten professioneller Erbenermittlungsunternehmen geben können, wenn ein Register ohne Wertangabe veröffentlicht wird. Grund hierfür ist, dass diese Unternehmen immer auf eigenes Kostenrisiko hin tätig werden und letztlich mit den Erbenden eine prozentuale Vergütung vereinbaren. Die Erfahrung in den USA zeigt, dass dort in solchen Bundesstaaten, die keine Wertangaben veröffentlichen, eine professionelle Suche unterbleibt und Anspruchsberechtigte weiterhin unwissend bezüglich ihres Anspruches bleiben. Wir verstehen, dass dies Datenschutzbedenken aufwerfen wird. Eine Möglichkeit könnte eine Registrierung der

Erbenermittlungsunternehmen bieten, um nur einer beschränkten Gruppe mit berechtigtem Interesse einen geschützten Zugang zu gewähren. Zudem könnte eine Veröffentlichung der Wertangabe auch erst erfolgen, wenn sich nach Ablauf einer Frist nach Veröffentlichung des bloßen Namens noch keine Anspruchsberechtigten gemeldet haben. Ein Beispiel, in dem eine Veröffentlichung unter Benennung des exakten Nachlassgegenstandes auch heute schon erfolgt, sind die sogenannten Aufgebotslisten des BADV (Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen), auf denen die Namen der (Alt-)Eigentümerinnen und -eigentümer ebenso wie genaue Angaben zum Vermögensgegenstand aufgeführt werden.

- **Banken sind nicht in der Lage, die Vielzahl an Fällen selbst zu bearbeiten:** Hierzu fehlen geschultes Personal und die notwendige Motivation, insbesondere wenn umfangreiche Recherchen in Erbfällen notwendig sind. Dennoch sollte zunächst den Banken die Pflicht auferlegt werden, innerhalb einer angemessenen Frist den Kontakt selbst wiederherzustellen. In einfachen Fällen sollte dies durch Kontakt mit den Einwohnermeldeämtern und den lokalen Amtsgerichten möglich sein. Doch unsere Erfahrung zeigt: Bereits ein Umzug der noch lebenden Anspruchsberechtigten ins Ausland macht für die Banken eine erfolgreiche Recherche unwahrscheinlich. Eine Suche in oft komplizierten Erbfällen ohne nahe Verwandtschaft kann Jahre dauern und ist kostenintensiv. Solche Fälle werden nur unter Einbeziehung von professionellen Erbenermittlungsunternehmen zu lösen sein. Ein Negativbeispiel, das belegt wie viele Fälle auch nach Jahren ungelöst bleiben, wenn keine solchen Unternehmen mit einbezogen werden, ist die Problematik der Bodenreformgrundstücke in Brandenburg.
3. Aus unserer Sicht missachten beide Anträge (nicht jedoch die Aussprache im Landtag), dass nicht nur bei Konten die Eigentumsrechte im Falle einer Nachrichtenlosigkeit unzureichend geschützt sind. In den Ländern, die sich des Themas bereits erfolgreich angenommen haben, fallen unter die geltenden Regelungen auch **Lebensversicherungen, Aktiendepots, nicht auszahlungsfähige Dividenden und Bankschließfächer**. Wir können keinen Grund erkennen, warum diese und ggf. weitere Vermögenswerte ausgeklammert bleiben sollen.
 4. Ein weiterer, in der Diskussion bislang nicht angeführter Grund, weshalb das Thema „nachrichtenlose Konten“ einer Lösung zugeführt werden muss: Wenn die Anspruchsberechtigten bereits verstorben sind, diese Tatsache aber nicht

mit dem Wissen über die Existenz eines nachrichtenlosen Kontos verknüpft ist, entgehen dem jeweiligen Bundesland Einnahmen aus der Erbschaftssteuer, die diesem rechtmäßig zustehen. Dies muss bedacht werden, wenn darüber entschieden wird, welcher Anteil einem Fonds zufließt und wieviel Geld für eventuell auftretende Ansprüche zurückgehalten wird. Denn sollte das Versterben einer Konteneigentümerin oder eines Konteneigentümers bekannt werden, kann nach aktuellster Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH 2. Senat vom 17.06.2020, II R 40/17) bereits vor erfolgreicher Ermittlung der Erben Erbschaftssteuer festgesetzt werden. Außerdem kann in einem solchen Fall eine Nachlasspflegschaft eingerichtet werden und im Zweifel ein öffentlicher Erbenaufruf erfolgen. In diesen Fällen würde der gesamte Betrag dem angedachten Fonds entzogen werden.

5. Auch wenn es in mehreren Unterpunkten bereits zur Sprache kam, möchte ich nochmals betonen: Die Schweiz darf nicht Vorbild sein, wenn eine faire und verfassungskonforme Regelung für nachrichtenlose Konten gefunden werden soll. Die Regelung in der Schweiz schützt die Banken (durch lange Meldefristen) und bevorteilt den Staat gegenüber den rechtmäßigen Eigentümerinnen und Eigentümern (durch kurze Ausschlussfristen und einen gänzlich erlöschenden Anspruch der Anspruchsinhaber nach Ablauf dieser Fristen).

Ich danke Ihnen für die wichtige Initiative und hoffe, dass Sie eine erfolgreiche Lösung für die nachrichtenlosen Konten auf den Weg bringen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH

Jan-Mathis Holstein
Geschäftsführer